

Sehr geehrte An-und Zugehörige,  
Sehr geehrte Besucher\*innen,

mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über die geänderten Besuchsmöglichkeiten im  
Pflegewohnhaus San Damiano informieren.

Die Veränderung tritt mit 01.07.2021 in unserer Organisation in Kraft.  
Nach der COVID-19 Öffnungsverordnung gelten folgende Vorgaben:

Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Der Betreiber darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese während des Besuchs bzw. Aufenthalts durchgehend eine Maske tragen, sofern zwischen Bewohner und Besucher bzw. Begleitpersonen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung

Die Umsetzung in die Praxis wird folgendermaßen gestaltet:  
Da wir laut COVID-19 Öffnungsverordnung weiterhin verpflichtet sind, die Besucherströme zu steuern und die Besuchszeiten festzulegen, ist weiterhin die Vereinbarung von Besuchsterminen nötig.

- Bitte vereinbaren Sie einen Besuchstermin an unserer Rezeption. Die Vereinbarung ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr möglich.
- Besuchszeit: zwischen 11:00 und 17:00 Uhr, maximal 2 Stunden
- Besuche können im Wohnbereich, im Zimmer der Bewohnerin, des Bewohners stattfinden. Auch im Cafe`Francesco sind Besuche möglich.
- Sehr gerne können Sie natürlich bei Schönwetter unsere Gartenanlage nutzen.
- Die Anmeldung am Tag des Besuches erfolgt ausnahmslos an der Rezeption.
- Halten Sie eines der folgenden Dokumente für die Überprüfung einer geringen epidemiologischen Gefahr bereit

Art	Nachweis	Gültigkeit
Antigentest	Nachweis einer befugten Stelle	48 Stunden ab Abnahme
PCR-Test	Nachweis einer befugten Stelle	72 Stunden ab Abnahme
Bestätigung einer überstandenen Infektion	Ärztliche Bestätigung bzw. Absonderungsbescheid für Erkrankte	6 Monate
Impfung	Nachweis über Impfung mit zentral zugelassenem Impfstoff	<p>- Bei Erstimpfung: ab 22. Tag nach Erstimpfung für max. 3 Monate</p> <p>- Bei Zweitimpfung: ab Zweitimpfung für max. 9 Monate nach Erstimpfung</p> <p>- Bei Impfstoffen mit einer Dosis: ab 22. Tag nach Impfung für max. 9 Monate nach Impfung</p> <p>- Bei Genesenen/Personen mit AK: max. 9 Monate nach Impfung</p>
AK-Nachweis	Nachweis über neutralisierende Antikörper	3 Monate

**Bitte beachten Sie weiterhin folgende Hygieneschutzmaßnahmen:**

- Vor dem Besuch hygienische Händedesinfektion
- Tragen einer Maske. Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln, Umarmungen und Berührungen vermeiden
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch sofort entsorgen
- Bei Anzeichen von Fieber, Husten, Halsschmerzen bleiben Sie bitte zu Hause

Unsere Mitarbeiter\*innen sind angehalten, Sie auf die Einhaltung der Besuchszeiten aufmerksam zu machen, bitte haben Sie dafür Verständnis.

Wir freuen uns sehr, Ihnen diese weiteren Öffnungsschritte kommunizieren zu dürfen und wünschen Ihnen viel Freude beim Besuch Ihrer An-und Zugehörigen!

Mit herzlichen Grüßen



Friederike Elisabeth Hacker  
Geschäftsführerin



Hongchun Wang, MSc  
Pflegedirektorin

Wien, 01.07.2021